

Finanzdepartement
Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Vernehmlassung.fd@lu.ch

Luzern, 4. September 2019

Änderung Haftungsgesetz: Verlängerung der Verjährungs- und Verwirkungsfri- sten

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 5. Juni 2019 zur Vernehmlassung in titelerwähnter
Angelegenheit eingeladen. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Der VLG befürwortet die Änderung im Haftungsgesetz, welches auch für die Einwoh-
nergemeinden gilt. Durch die Anpassung der Verjährungs- und Verwirkungsfri-
sten an die geänderten Fristen im Schweizerischen Obligationenrecht fallen die Differen-
zen zum allgemeinen Bundesrecht weg. Und wenn auf Stufen Kanton und Bund diesel-
ben Fristen gelten, wird auch die Rechtssicherheit gestärkt.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Verband Luzerner Gemeinden (VLG)



Beat Bucheli
Präsident a. i.



Ludwig Peyer
Geschäftsführer

Kopie z. K.
Alle Gemeinden
Peter Obi, Leiter Bereich Justiz und Sicherheit VLG